

Fachorgan für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises oder das Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit der zuständigen Filiale der Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft die Kreditzinsen, die durch vorzeitige Investitionsmaßnahmen anfallen, in den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile einzubeziehen.

(5) Die Ermittlung der Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen ist gemäß Anlage 3 vorzunehmen.

(6) Werden im Rahmen der Verlegung landwirtschaftlicher Produktionsstätten auch Wohngebäude und soziale Einrichtungen entzogen, sind diese, soweit sie den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gehören und unmittelbar zur Sicherung der Produktion notwendig sind, erforderlichenfalls am neuen Produktionsstandort zu ersetzen.

#### §11

##### Verlegung landwirtschaftlicher Produktionszentren

(1) Werden durch den dauernden Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen die Produktionsgrundlagen von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben in einem solchen Umfang eingeschränkt, daß die Produktion eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes bzw. eines Betriebsteils am gegenwärtigen Standort nicht mehr möglich ist, ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile unter Einsatz der vorhandenen Produktionsmittel so vorzunehmen, daß die Produktion von oder an anderer Stelle fortgesetzt werden kann. Dabei ist die perspektivische Entwicklung der Produktion unter Beachtung der erforderlichen Kooperationsbeziehungen zu berücksichtigen. Bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entscheidet darüber nach Beratung im Kooperationsrat die Vollversammlung.

(2) Die entsprechenden Maßnahmen können sein:

- a) Zusammenschluß mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben,
  - b) Verlegung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes bzw. Betriebsteils.
- (3) Die Verlegung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. der Zusammenschluß können mit einer Umstellung der Produktionsrichtung verbunden sein.
- (4) Wirtschaftliche Nachteile durch Mehrwege bei der Bewirtschaftung von Restflächen sind gemäß § 15 auszugleichen.

##### Ertragsausfälle

#### §12

(1) Ertragsausfälle, die durch Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 nicht ausgeglichen werden können, sind finanziell auszugleichen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragsausfalls bzw. der Ertragsminderung ist von dem auf der Fläche im betreffenden Jahr geplanten Ertrag auszugehen. Im Einvernehmen zwischen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer kann der im Jahr des Ertragsausfalls auf vergleichbaren Flächen tatsächlich erzielte Ertrag zugrunde gelegt werden.

(3) Für Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die Erzeugerpreise bestehen, bilden die entsprechenden Erzeugerpreise einschließlich Zu- und Abschläge entsprechend den preisrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Höhe des Ausgleichs der wirtschaftlichen Nachteile.

(4) Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die keine staatlichen Erzeugerpreise bestehen, sind in Getreideeinheiten gemäß Anlage 4 umzurechnen und in Höhe des Erzeugerpreises für Roggen auszugleichen.

(5) Ist eine Wiederbeschaffung der ausgefallenen Futtermittel erforderlich, sind die bei einer Wiederbeschaffung entstehenden Transportkosten zu erstatten.

#### §13

(1) Bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs sind eingesparte Kosten der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe für nicht getätigte Aufwendungen in der Pflanzenproduktion abzusetzen.

(2) Soweit zeitlich oder durch abschnittsweise Nutzung der Anbau einer Ersatzfrucht möglich ist, erfolgt die Berechnung der Ertragsausfälle in Höhe der zu erwartenden Ertragsdifferenz zu der ursprünglich für den Anbau vorgesehenen Fruchtart unter Berücksichtigung der zusätzlich entstehenden Kosten.

(3) Sind durch die Ertragsausfälle Kulturen betroffen, die eine mehrmalige Nutzung zulassen, so ist in die Berechnung des Ausgleichsbetrages der ausbleibende Nachwuchs durch Erstattung der Kosten für eine Neubeschaffung (Saatgut-, Bodenbearbeitungs- und Bestellkosten) unter Berücksichtigung der Aufwuchsdauer einzubeziehen.

#### §14

##### Schlagzerteilung

(1) Treten infolge dauernden oder zeitweiligen Entzuges, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung Schlagzerteilungen auf, sind diese vorrangig durch Maßnahmen zur Veränderung der Schlaggestaltung (Angliederung von Restflächen an andere Schläge, Schlagzusammenlegung) zu beheben. Die dabei entstehenden Kosten sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als wirtschaftliche Nachteile auszugleichen.

(2) Sind Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht möglich, sind die entstehenden Mehrkosten bei der Bewirtschaftung gemäß Anlage 5 zu berechnen und auszugleichen.

#### §15

##### Mehrwege

Treten infolge dauernden oder zeitweiligen Entzuges, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung Mehrwege auf, die zu erhöhten Transportaufwendungen führen, sind die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nach Anlage 6 zu berechnen und auszugleichen, soweit nicht Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Buchst. 1 durchführbar sind.

#### §16

##### Bodenschäden

(1) Werden auf Grund eines zeitweiligen Entzuges, von Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung Bodenschäden (z. B. Verdichtungen, Vermengungen mit minderwertigen Bodenbestandteilen, Einwirkungen von Chemikalien u. a.) verursacht, die eine Minderung der Bodenfruchtbarkeit mit sich bringen, hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer diese unverzüglich nach Beendigung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zu beseitigen. Der nichtlandwirtschaftliche Nutzer kann mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Beseitigung der Bodenschäden vereinbaren.

(2) Sind Bodenschäden nicht oder nur mit hohen volkswirtschaftlichen Aufwendungen zu beseitigen, erfolgt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 6.

(3) Bis zur Beseitigung der Bodenschäden oder bis zum Wirksamwerden von Maßnahmen gemäß § 6 sind die Ertragsausfälle nach den §§ 12 und 13 auszugleichen.

#### §17

##### Nichtausnutzung von Düngergaben

Wurden vor der vertraglichen Vereinbarung über Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung Aufwendungen in Form von Düngergaben für mehrere Jahre getätigt, die infolge der Vereinbarung nicht mehr wirksam werden, sind diese in Abhängigkeit vom entsprechenden Wirkungsgrad gemäß Anlage 7 zu berechnen und auszugleichen.

### III.

#### §18

##### Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile der forstwirtschaftlichen Produktion

##### bei Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung

(1) Die für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge des Entzuges von Boden, Gebäuden und Anlagen sowie der Mitnutzung und Beschränkung der Nutzung getroffenen Regelungen sind entsprechend für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung forstwirtschaftlicher Bodenflächen anzuwenden.

(2) Wirtschaftliche Nachteile infolge Entzuges, Mitnutzung